

Frauenfeld, 11. Oktober 2011

Entscheid Nr. 66

0163/2011/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Romanshorn
Änderung Gestaltungsplan Hof-Gärtliszelg**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat am 5. Juli 2011 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans Hof-Gärtliszelg wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Romanshorn, 8590 Romanshorn, unter Beilage von zwei Exemplaren der Änderung Gestaltungsplan Hof-Gärtliszelg, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abt. Wirtschaftsförderung
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Exemplar der Änderung Gestaltungsplan Hof-Gärtliszelg, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 9. August 2011 ersucht der Gemeinderat Romanshorn um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Die zur Genehmigung eingereichte **Änderung des Gestaltungsplans Hof-Gärtliszelg** betrifft den mit Entscheid Nr. 21 vom 1. April 2010 vom Departement für Bau und Umwelt genehmigten Gestaltungsplan Hof-Gärtliszelg. Gemäss Planungsbericht konnte sich die ansässige Fatzer AG im vergangenen Jahr in einem neuen Geschäftszweig etablieren. Die Etablierung in diesem neuen Geschäftszweig (Schwerseilproduktion) stellt zusätzliche Anforderungen an den Ausbau des Werkes 2 im Gebiet Hof-Gärtliszelg. Die Schwerseilproduktion bedingt gegenüber dem rechtskräftigen Gestaltungsplan



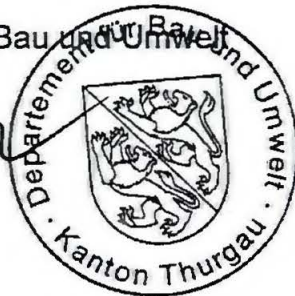
2/2

grössere Gebäudelängen und -höhen. Aufgrund des neuen Geschäftsbereichs sind neue Produktionsprozesse erforderlich. Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich die Verhältnisse im Sinne von Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700) erheblich geändert haben und der Gestaltungsplan Hof-Gärtlitzelg angepasst werden kann. Bei den Anpassungen handelt es sich um geringfügige Änderungen der horizontalen und vertikalen Ausdehnungsmöglichkeiten der Bebauung. Weitere zum Verständnis des geänderten Gestaltungsplans notwendige Informationen enthält der Planungsbericht.

Die Änderung des Gestaltungsplans Hof-Gärtlitzelg erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 PBG. Einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt steht somit nichts im Wege.

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **11. Okt. 2011**